

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011; S. 777), und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Satzung findet für die Leistungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin keine Anwendung, soweit die Eigenbetriebe ihre Kosten über spezielle Satzungen verfolgen.

§ 2

Maßstab und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses bemessen.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3
Gebührenermäßigung, Erlass

Die Gebühr kann ermäßigt werden bzw. von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig erscheint.

§ 4
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung erfolgt,

2. wer die Gebühren durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zum Ersatz von Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 6
Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7**Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i. S. d. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8**Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9**In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Fassung.

Schwerin, den 20. November 2013

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

**Anlage Gebührenverzeichnis gemäß §§ 1 und 2 der
Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Allgemeine Gebührensätze	
1.1	Vervielfältigungen, die mit dezentralen Kopier- oder Bürodruckgeräten oder durch die Zentrale Vervielfältigung erstellt werden	
	<u>im Format DIN A4</u>	
	einseitig	0,55 €
	zweiseitig (Blatt)	0,60 €
	<u>im Format DIN A3</u>	
	einseitig	0,60 €
	zweiseitig (Blatt)	0,65 €
	Zuschlag für Farbkopien/farbige Ausdrücke pro Kopie oder Ausdruck	0,20 €
	Einscannen pro Seite	0,50 €
1.2	Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder Bürodruckgeräten durch den Zentralen Zeichendienst erstellt werden	
a)	<u>Laserdruck auf Kopierpapier</u>	
	DIN A4 einseitig	0,25 €
	DIN A4 zweiseitig	0,30 €
	DIN A3 einseitig	0,35 €
	DIN A3 zweiseitig	0,40 €
b)	<u>Tintenstrahldruck auf Plotterpapier</u>	
	DIN A4 einseitig in Bildqualität	2,80 €
	DIN A3 einseitig in Bildqualität	4,00 €
	DIN A2 einseitig in Bildqualität	9,30 €
	DIN A1 einseitig in Bildqualität	15,30 €
	DIN A0 einseitig in Bildqualität	24,40 €
	Übergröße (wie DIN A0)	24,40 €
	DIN A4 einseitig in Normalqualität	0,90 €
	DIN A3 einseitig in Normalqualität	1,80 €
	DIN A2 einseitig in Normalqualität	4,80 €
	DIN A1 einseitig in Normalqualität	7,80 €
	DIN A0 einseitig in Normalqualität	12,40 €
	Übergröße (wie DIN A0)	12,40 €

c)	<u>Tintenstrahldruck auf Fotopapier</u>	
	DIN A4 einseitig in Bildqualität	2,80 €
	DIN A3 einseitig in Bildqualität	4,00 €
	DIN A2 einseitig in Bildqualität	10,00 €
	DIN A1 einseitig in Bildqualität	16,00 €
	DIN A0 einseitig in Bildqualität	25,50 €
	Übergröße (wie DIN A0)	25,50 €
	DIN A4 einseitig in Normalqualität	0,90 €
	DIN A3 einseitig in Normalqualität	1,80 €
	DIN A2 einseitig in Normalqualität	5,50 €
	DIN A1 einseitig in Normalqualität	8,50 €
	DIN A0 einseitig in Normalqualität	13,50 €
	Übergröße (wie DIN A0)	13,50 €
d)	<u>Fotokopien auf Kopierer UTAX</u>	
	DIN A1 einseitig	2,60 €
	DIN A0 einseitig	3,20 €
	Übergröße	4,00 €
1.3	Schneiden und Falten von Plänen DIN A2 - A0 sowie Übergrößen	
	DIN A2	0,60 €
	DIN A1	1,25 €
	DIN A0	2,25 €
	Übergröße	6,00 €
1.4	Abschriften	
	je Seite (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	2,00 €
1.5	Beglaubigungen	
a)	von Unterschriften und Handzeichen (je Unterschrift...)	3,00 €
b)	von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. (je Beglaubigungsvorgang) (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	5,00 €
1.6	Heraussuchen und Bereitstellen je Akte zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	8,00 €

- 1.7 Erteilung einer schriftlichen Auskunft oder schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (außer Widersprüche gem. §§ 68 ff VwGO)**
- je angefangene ½ Std. 21,00 €
- 1.8 Weitergabe von Gutachten o. ä. Unterlagen, die gegen Entgelt erstellt wurden**
1 % des Wertes als Auslagenerstattung
(zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)
- 2. Besondere Gebührensätze**
- 2.1 Statistik**
- a) Statistische Sonderhefte der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand) 13,00 €
- b) Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand) 20,00 €
- c) Statistisches Paket von Bevölkerungszahlen im Bürgershop des Internets 22,20 €
- d) Sonstige schriftliche statistische Auskünfte je angefangene ½ Std. (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2) 21,00 €
- 2.2 Hauptverwaltung**
- a) Genehmigung zur Führung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Schwerin 30,00 €
- b) Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V)
- Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2.3 Bauplanung / -verwaltung**
- a) Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung gem. §§ 24 ff. BauGB und § 22 DSchG M-V pro Erklärung 40,00 €

b)	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung zu aa) Teilung von Grundstücken bb) Kaufvertrag Grundstück / Eigentumswohnung, Grundschild, Überlassung, Schenkung cc) Erbbaurecht, Baulast, Bauvorhaben - pro Genehmigung	62,00 €
c)	Erteilung einer sanierungs- und denkmalrechtlichen Bescheinigung nach dem Einkommenssteuergesetz pro angefangene Stunde	70,00 €
d)	Erteilung einer Bescheinigung gemäß KfW - Wohnraum - Modernisierungsprogramm pro Bescheinigung	45,00 €

2.4 Bauordnung

a)	Hausnummernvergabe je Hausnummer	30,00 €
b)	Auskunft aus dem Ortsbaurecht pro angefangene ½ Stunde	30,00 €
c)	Überprüfung von Stadtplänen und deren Straßenverzeichnis pro angefangene ½ Stunde	30,00 €
d)	Beseitigung von Gebäuden und Anlagen (Abbrüche) nach § 61 Abs. 3 LBauO pro Antrag	60,00 €
e)	Bearbeitung der Anzeigen zum genehmigungsfreien Bauen nach § 62 LBauO pro Anzeige	40,00 €
f)	Heraussuchen und Bereitstellen einer laufenden, noch nicht archivierten Bauakte zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	10,00 €
g)	Heraussuchen und Bereitstellen einer Akte aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadt- verwaltung (zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	12,00 €
h)	Erteilung einer Genehmigung nach einer Erhaltungssatzung pro angefangene ½ Std.	30,00 €

2.5 Erschließung / Ausbau

Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung
(§§ 123 BauGB, 8 KAG)
pro Bescheinigung 52,50 €

2.6 Verkehrsplanung / -lenkung

Auskunft über Verkehrsbelastungen
je Vorgang 30,00 €

2.7 Straßenunterhaltung

a) Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von
Grundstückszufahrten
pro Genehmigung 50,00 €

b) Erteilung einer Trassengenehmigung für die
Verlegung von Kabeln oder Leitungen in Anlagen,
die von der Stadt als Straßenbaulastträger
verwaltet werden
pro Genehmigung 50,00 €

2.8 Baumschutz

a) Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zur Entfernung
oder Veränderung geschützter Bäume oder Hecken
nach der Baumschutzsatzung
Grundgebühr 35,00 €
zzgl. je Baum/Hecke 12,00 €

b) Verlängerung der Ausnahme oder Befreiung 15,00 €

Anmerkung zu Tarifstelle 2.8:

Für ablehnende Bescheide beträgt die Gebühr 70 % der Gebühr, die für einen
stattgebenden Bescheid zu erheben wäre.

2.9 Immissionsschutz

Erteilung einer Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss-
und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung
pro angefangene ½ Stunde 25,00 €

2.10 Amt für Finanzen

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Ausstellung eines Zweitexemplars von Abgabenbescheiden
pro Stück | 10,50 € |
| b) | Ausstellung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
pro Bescheinigung | 10,00 € |
| c) | Abgabe von Hundesteuer-Ersatzmarken
pro Stück | 5,00 € |

2.11 Liegenschaften

- | | | |
|--|--|---------|
| | Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (privatrechtlich), Pfandhaftentlassung, Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung
pro Erklärung | 65,00 € |
|--|--|---------|

2.12 Standesamt

- | | | |
|--|---|--------|
| | Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles gem. § 7 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV)
pro Bescheinigung | 5,00 € |
|--|---|--------|

Im Internet am 26. November 2013 veröffentlicht.